

**Marktgemeinde  
Irdning-Donnersbachtal**

**Abfuhrordnung  
Kundmachung**

Auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.10.2017 und 12.03.2018 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erlassen.

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Irdning-Donnersbachtal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. **getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle** (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. **getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. **sperrige Siedlungsabfälle** (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. **Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen** (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzu führen ist) sowie
  5. **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## § 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal, mit Ausnahme folgender Bereiche die nicht von Sammel-fahrzeugen angefahren werden können:

Im Ortsteil Irdning:

- a) die Bereiche Bleiberg und Kienach teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Im Ortsteil Donnersbach:

- b) die Bereiche Erlsberg, Ilgenberg, Fuchsberg, Ritzenberg, Furrach und Planneralm teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

Im Ortsteil Donnersbachwald:

- c) den Bereich Donnersbachwald teilweise. Alle Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen und daher an eine Abfall-Sammelstelle angeschlossen sind, sind in der Beilage 3 zu dieser Verordnung ausgewiesen.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Irdning-Donnersbachtal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Ortsteil Irdning:

1. Sammelstelle Kienach I, auf dem Grundstück Nr. 1134/1, KG Raumberg (Kienachstraße Kurve vor Umkehrplatz)
2. Sammelstelle Bleiberg I, auf dem Grundstück Nr. 819/5, KG Raumberg (Abzweigung Bleibergerstraße Auffahrt Pötschnerweg)
3. Sammelstelle Bleiberg II, auf dem Grundstück Nr. 1116/2, KG Raumberg (Bleibergerstraße bei Wartehütte)
4. Sammelstelle Kienach II, auf dem Grundstück Nr. 800, KG Raumberg (Weppermannweg bei Wohnhaus Huber Harald, Kienach 9)

Ortsteil Donnersbach:

1. Sammelstelle Erlsberg I, auf dem Grundstück Nr. 926/2, KG Erlsberg (Erlsbergweg Bereich Kehre Pircher)
2. Sammelstelle Erlsberg II, auf dem Grundstück Nr. 929, KG Erlsberg (Abzweigung Erlsbergweg – Ruhdorferweg)
3. Sammelstelle Erlsberg III, auf dem Grundstück Nr. 928, KG Erlsberg (im Bereich Moar in der Gassen)
4. Sammelstelle Ilgenberg, auf dem Grundstück Nr. 943, KG Erlsberg (Abzweigung Planneralmstrasse – Ilgenbergweg)
5. Sammelstelle Ritzenberg – Fuchsberg auf dem Grundstück Nr. 743/1, KG Donnersbach (Abzweigung Ritzenbergweg – Fuchsbergweg)

6. Sammelstelle Furrach, auf dem Grundstück Nr. 714/3, KG Erlsberg  
(im Bereich Ertlschweigerhaus)
7. Sammelstelle Planneralm, auf dem Grundstück Nr. 880/65; KG Erlsberg  
(im Bereich Kommunalgebäude Planneralm)

Ortsteil Donnersbachwald:

1. Sammelstelle Friedhof, auf dem Grundstück Nr. 793/1, KG Donnersbachwald  
(Bereich Friedhof – Mörsbachweg)
2. Sammelstelle Suchanek, auf dem Grundstück Nr. 861, KG Donnersbachwald  
(Bereich Einfahrt Christerbauerweg)
3. Sammelstelle Feuergrube, auf dem Grundstück Nr. 229/1, KG Donnersbachwald  
(Bereich Feuergrube – Kehre Niederl)
4. Sammelstelle Seggl-Huber, auf dem Grundstück Nr. 901/2 , KG Donnersbachwald  
(Bereich Haltestelle Lehmbacher)
5. Sammelstelle Larer, auf dem Grundstück Nr. 868, KG Donnersbachwald,  
(Bereich Auffahrt Lahrerweg)
6. Sammelstelle Zettler, auf dem Grundstück Nr. 657, KG Donnersbachwald,  
(Bereich Auffahrt Schaffergut)

#### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 oder in den Altstoffsammelzentren Irdning, Donnersbacherstrasse 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal, Altstoffsammelzentrum Donnersbach, Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal, Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald, Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachwald einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die dafür notwendigen Behälter werden von der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt. Die dafür notwendigen Behälter bzw. Säcke werden von der Gemeinde Irdning-Donnersbachtal im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal abzugeben.

#### **Abfallsammelzentren:**

im Ortsteil **Irdning**: Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal

im Ortsteil **Donnerbach**: Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal

im Ortsteil **Donnersbachwald**: Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachtal

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren Irdning, Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal und Donnersbach, Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 120 Litern (Aufschrift „Abfallwirtschaftsverband Liezen“).

Der bisher verwendete 140 Liter Behälter wird bis spätestens 31.12.2021 gegen einen oben angeführten, zumindest aber einen 80 Liter Behälter ausgetauscht werden.

- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Person und Jahr (= 80 Liter x 13 Entleerungen) nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1.040 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne oder braune Tonne“) mit einem Inhalt von 90 l, 120 l, 240 Litern.

Der bisher verwendete 360 Liter Behälter wird bis spätestens 31.12.2021 gegen einen oben angeführten, Behälter ausgetauscht werden.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammelstelle(n)**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

im Ortsteil **Irdning**:

- 1.) Altstoffsammelzentrum Irdning
- 2.) Irdning Parkplatz Gemeinde
- 3.) Altirdning – alter Feuerwehrturm
- 4.) Raumberg – vor dem LFZ Raumberg-Gumpenstein

im Ortsteil **Donnersbach**:

- 1.) DonnersbachTennisplatz
- 2.) Donnersbach altes Lagerhaus
- 3.) Donnersbach Hartl's Schmiede
- 4.) Winklern Kreuzung Pürglitzweg
- 5.) Planneralm Kommunalgebäude
- 6.) Planneralm Sport Schöttl
- 7.) Donnersbach Altstoffsammelzentrum

im Ortsteil **Donnersbachwald**:

- 1.) Donnersbachwald Altstoffsammelzentrum

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird grundsätzlich alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden bzw. erhöht werden entsprechend der Menge des tatsächlichen anfallenden Siedlungsabfalles.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird grundsätzlich alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 4 Wochen reduziert werden bzw. erhöht werden entsprechend der Menge des tatsächlichen anfallenden biogenen Siedlungsabfalles.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Abfallsammelzentren:

Ortsteil **Irdning**: Donnersbacherstraße 190, 8952 Irdning-Donnersbachtal  
jeden Freitag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

Ortsteil **Donnersbach**: Winklern 35, 8953 Irdning-Donnersbachtal  
jeden Freitag (ausgenommen Feiertage) jeweils in der Zeit zwischen 14:00 und 16:00 Uhr



Ortsteil **Donnersbachwald**: Donnersbachwald 187, 8953 Irdning-Donnersbachtal

Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) ist im Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald täglich möglich.

Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Donnersbachwald nach vorheriger Terminvereinbarung (Montag-Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr) mit dem zuständigen Gemeindemitarbeiter.

- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 13.12.2011 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Abfallwirtschaftsverband Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## **§ 15**

### **Grundgebühr**

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt/Jahr € 73,--

Die Grundgebühr gilt auch für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. wobei eine Wohneinheit als Haushalt gewertet wird.

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Veranstaltungshalle, Amtsgebäude, Schutzhütten beträgt

pro Betrieb oder Einrichtung/Jahr € 100,--

## **§ 16 Variable Gebühr**

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	90 l	€ 1,69
Kunststoffgefäß	120 l	€ 1,88
Kunststoffgefäß	240 l	€ 2,65
Kunststoffgefäß	360 l	€ 3,45*

\*) für Behälter welche bisher verwendet wurden und nicht mehr angeboten werden. Preis bis zum Austausch gültig. Der Behälter muss bis spätestens 31.12.2021 ausgetauscht werden.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 2,14
Kunststoffgefäß	120 l	€ 2,66
Kunststoffgefäß	140 l	€ 2,94 *)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 4,21
Abfallcontainer	360 l	€ 5,78

Abfallcontainer	770 l	€ 17,30
Abfallcontainer	1100 l	€ 22,79

Im Bedarfsfall können Säcke mit 120 Litern (Aufschrift „Abfallwirtschaftsverband Liezen“) für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

Ein Abfallsammelsack kostet € 5,30. Eine Ausgabe ist jedoch nur vereinzelt möglich – max. 10 Säcke pro Jahr, ansonsten wird ein größerer Behälter beigestellt oder die Abfuhrfrequenz erhöht.

\*) für Behälter welche bisher verwendet wurden und nicht mehr angeboten werden. Preis bis zum Austausch gültig. Der Behälter muss bis spätestens 31.12.2021 ausgetauscht werden.

Sofern bei einer Sammelstelle ein Behälter nicht direkt einem Haushalt bzw. Betrieb/sonstigen Einrichtung zugeordnet werden kann, erfolgt die Verrechnung der variablen Restmüllgebühr in der Höhe eines 80 Liter Behälters mit 26 Entleerungen pro Haushalt/ Betrieb/sonstige Einrichtung.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Haushalte, Betrieb und sonstige Einrichtungen bezogen.

## **§ 17**

### **Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18**

### **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19**

### **Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November). Als Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung werden der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres festgelegt.

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## **§ 20 Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal tritt mit 01.01.2018 in Kraft bzw. die geänderten Bestimmungen gem. GR-Beschluss vom 12.03.2018 per 1.4.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Abfallordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 10.11.2014, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 20.12.2005, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbachwald vom 15.03.2007 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat.

Der Bürgermeister

Irdning, am 12.03.2018

Angeschlagen am: 13.03.2018

Abgenommen am: 27.03.2018